

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI

3003 Bern, 26. Januar 1976

cn	DB	MX	KT	SIM	PK	RX	DB
Datum	3.2.	4.2.	6.				
Von	DB	MX	KT	SIM	PK	RX	DB
EPD	3. Feb. 1976						
Ref.	h.A. 14. 35. 0.						
	h.A. 14. 36. 0.						

INTERNE WEISUNG Nr. 1/76

Zusammenarbeit mit dem Eidg. Politischen Departement
bzw. mit der Schweizerischen Bundesanwaltschaft

I Eidg. Politisches Departement

Dem Eidg. Politischen Departement sind vor Erteilung einer Einreisebewilligung folgende Gesuche zur Stellungnahme zu unterbreiten:

- h.B. 44. 32. Cha. 0
h.B. 44. 32. RDA. 0
- 1) Gesuche von Amtspersonen, die beauftragt sind, in der Schweiz Amtshandlungen vorzunehmen;
 - h.B. 11. 42. 0
h.A. 15. 44. 32. 0. 2) Gesuche von Journalisten, die in der Schweiz als Korrespondenten ausländischer Zeitungen Wohnsitz nehmen wollen;
 - h.A. 42. 10. 0. 3) Gesuche von Vortragsrednern, die ein politisches Thema behandeln wollen;
 - h.B. 44. 30. 4) Gesuche von ausländischen Zirkusunternehmen, von Theatergruppen, Symphonieorchestern, Instrumentalkammermusik-Ensembles, Chören, Solisten und Artisten, wenn die betreffenden Ausländer Angehörige eines von der Schweiz nicht anerkannten Staates sind und wegen ihren Auftritten in unserem Land aussenpolitische Komplikationen zu befürchten sind.

Die Unterbreitung hat durch Ueberweisung des persönlichen Einreisegesuchs ohne Beilage unserer Akten an das Eidg. Politische Departement, Politische Direktion, 3003 Bern, (Ref. Nr. P 4432 [*.....] 0), zu erfolgen und ist, wenn nötig, als dringende Sendung zu bezeichnen.

* hier ist das betreffende Land einzusetzen

II Schweizerische Bundesanwaltschaft

A Der Schweizerischen Bundesanwaltschaft sind vor Treffen eines Entscheides folgende Fälle zur Stellungnahme zu unterbreiten:

- 1) Einreisegesuche von Angehörigen der Oststaaten (ausgenommen Jugoslawien) zum Stellenantritt, sofern die Aufenthaltsdauer mehr als drei Monate beträgt, oder zur Uebersiedlung (Gesuche von Musikern und Artisten, die in der Schweiz Tourneen durchführen wollen, sind nur zu unterbreiten, wenn der Gesamtaufenthalt acht Monate übersteigt);
- 2) Einreisegesuche von Angehörigen der Oststaaten zur Teilnahme an Kongressen politischer Natur oder zur Kontaktnahme mit politischen Organisationen in der Schweiz;
- 3) Gesuche von Angehörigen der BRD, Jahrgänge 1925 und älter, zum Stellenantritt in leitender Position oder zur Uebersiedlung;
- 4) Einreisegesuche oder Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltbewilligung von Journalisten und Reportern;
- 5) Fälle, in denen eine Unterbreitung aus irgendwelchen Erwägungen als angezeigt erscheint, wenn aus den Akten eine aktive politische Tätigkeit des Ausländers ersichtlich ist, beispielsweise alle Begehren, die von der Amnesty International eingereicht werden oder Fälle, die im Zusammenhang mit dem aktuellen politischen Geschehen stehen.

Die Gesuche sind mit speziellem Formular der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unter Beilage sämtlicher Akten zu unterbreiten.

Der Stempel auf den alten Dossiers "Bupo unterbreiten" ist hinfällig. Die Bundesanwaltschaft wird in den sie interessierenden Fällen schriftlich um Unterbreitung nachsuchen. In Zweifelsfällen ist mit Herrn Göttler telefonisch Fühlung aufzunehmen.

- 3 -

B In den folgenden Fällen ist der Bundesanwaltschaft eine Bewilligungskopie im Doppel mitsamt dem persönlichen Einreisegesuch zuzustellen:

- 1) alle Einreisebewilligungen an Angehörige der DDR und der Volksrepublik China;
- 2) Bewilligungen gemäss Ziffer II A 1, 2, 4, 5;
- 3) Bewilligungen an Schauspieler, Musiker etc. aus den Oststaaten;
- 4) Bewilligungen an Studenten, Stipendiaten etc. aus den Oststaaten.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI

Der Direktor



Kopie zur Kenntnis an

- das Eidg. Politische Departement, Politische Direktion, 3003 Bern
- die Schweizerische Bundesanwaltschaft, 3003 Bern